

**Satzung der Ortsgemeinde Isenburg
über die Erhebung von Hundesteuer
vom 08.05.2018**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 v. 22.05.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Isenburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt¹ aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten². Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

¹Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

² Vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.05.2014, 6 A 11242/13.OVG.

- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12f BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1

AHundV gilt als Nachweis⁵ Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen³ unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichem Gutachten nachgewiesen werden.

³ Völlige Hilflosigkeit liegt vor, wenn jemand infolge von Krankheit oder sonstiger Behinderung nicht ohne Wartung und Pflege sein kann, d.h. notwendige tägliche Verrichtungen nicht mehr selbst wahrnehmen kann (vgl. hierzu Bayerischer VGH, Urteil vom 07.08.1978, 11 IV 78).

⁵ Gemäß § 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 AHundV hat die Ausbildungsstätte (§ 10 AHundV) geprüft, ob der Mensch mit Behinderung Bedarf für einen Assistenzhund hat (Bedarfsprüfung). Das Ergebnis der Bedarfsprüfung sowie die Begründung hierzu hält die Ausbildungsstätte im Ausbildungsnachweis fest (§ 13 Abs. 3 AHundV).

- Nachrichtlich ist zu erwähnen, dass in Rheinland-Pfalz aktuell ein Ausdruck der Zertifikate noch nicht möglich ist, daher erhalten die Halter der Assistenzhunde vom rheinland-pfälzischen Sozialministerium einen Bescheid, der als gleichwertiger Nachweis anzusehen ist.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz⁴.
 5. Jagdhunden, welche ihre jagdliche Brauchbarkeit gemäß der Prüfungsordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (des LJV Rhld.-Pfalz im Sinne § 36 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung) nachgewiesen haben und deren Halter im Besitz eines gültigen deutschen Jahresjagdscheines sind.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht beststeuerbar ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
 1. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zur wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

⁴ Zur Anerkennung und Kenntlichmachung von Schweißhunden anerkannter Führerinnen und Führer vgl. auch § 43 Landesjagdverordnung.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 11

Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nichtrechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Isenburg über die Erhebung von Hundesteuer vom 08.05.2018 außer Kraft.

Isenburg , 22.05.2024
Ortsgemeinde Isenburg

(Detlef Mohr)
Ortsbürgermeister



Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Neuwieder Straße 7, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ordnungsgewaltigkeiten

1. Ordnungsgewalt im Sinne des § 16 KAG besteht, wenn Verhalten oder Leistung nicht der Ordnungsgewalt entspricht.
2. Die Ordnungsgewalt ist im § 16 Abs. 2 KAG geregelt und nicht oder nicht vollständig ausgeübt.
3. Die Ordnungsgewalt ist im § 16 Abs. 2 KAG geregelt und nicht oder nicht vollständig ausgeübt.
4. Die Ordnungsgewalt ist im § 16 Abs. 2 KAG geregelt und nicht oder nicht vollständig ausgeübt.

(2) Die Ordnungsgewalt kann mit einer Geldbuße bis zu sechshundert Euro geahndet werden.

in Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitige mit der Satzung der Ordnungsgewalt.

Leipzig, 22.01.2024
Ordnungsgewalt



Ordnungsgewalt
Ordnungsgewalt

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitige mit der Satzung der Ordnungsgewalt.